

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

**1. Allgemeines** - Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller unserer Verträge über Warenlieferungen. Unsere Auftragsbestätigungen tragen auf der Vorderseite einen ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser AGB. Für Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung ist die Geltung dieser AGB im Voraus auch für sämtliche zukünftigen Verträge vereinbart, ohne dass es bei späteren Vertragsabschlüssen ausdrücklicher Hinweise bedarf. Dies gilt insbesondere für Auslieferungen aufgrund von (fern-)schriftlichen, telegrafischen oder (fern-)mündlichen Bestellungen unserer Kunden oder Bestellungen über das Internet. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor unseren AGB, bedürfen jedoch zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

**2. Angebote** - Solange der Kunde nicht unsere Auftragsbestätigung oder eine vorherige Lieferung erhalten hat, sind unsere Angebote unverbindlich.

**3. Preise** - Unsere Preise - wenn nicht anders vereinbart - gelten ab Lager. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung. Alle Aufwendungen für Verpackung und Fracht trägt somit der Kunde.

**4. Lieferung** - Unsere Lieferverpflichtungen, Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass uns die Leistung bzw. die frist- oder termingemäße Leistung unter Anstrengungen möglich ist, die uns nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Insbesondere stehen sie unter dem Vorbehalt, dass uns der Vorlieferant aus dem unserem Kunden bekanntgegebenen Deckungsgeschäft tatsächlich beliefert und dass nach Ausbleiben seiner Lieferung die Ware unter nach Treu und Glauben zumutbaren Anstrengungen beschafft werden kann.

Die Lieferfrist verlängert sich in jedem Fall um den Zeitraum, in dem durch höhere Gewalt die Arbeitsmöglichkeit gestört und die Versandmöglichkeit behindert wird. Als höhere Gewalt gelten Aussparungen, Streik, Kriege, Unruhen und, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder unserer leitenden Angestellten verschuldet, alle Fälle von Betriebsstörungen, Versandmangel, Mangel an Arbeitskräften, Ausfall der Versorgung mit Roh- und Betriebsstoffen und ähnliche Ereignisse. Im Fall rechtzeitiger Benachrichtigung der vorhandenen Versandbereitschaft wird die Lieferfrist eingehalten, wenn der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Der Käufer kann uns sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. 14 Tage nach Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (im folgenden: „Personen nach Ziffer 4“), sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird uns während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Eine Haftung kommt nicht in Betracht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, wobei sich die Rechte des Käufers dann nach den Sätzen 3-6 dieses Abschnitts bestimmen.

„Personen nach Ziffer 4.“ sind nur solche Schäden zu ersetzen, die bei Vertragsabschluss als das gewöhnliche und voraussehbare Vertragsrisiko erkennbar waren.

**5. Gefährübergang, Kundenhaftung für Transport und Entladung** - Mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur geht die Transportgefahr auf den Kunden über. Bei Transport durch unsere eigenen oder Fahrzeuge unserer Lieferanten geht die Transportgefahr spätestens auf den Kunden über, wenn das Fahrzeug mit der Ware unser oder unseres Lieferanten Grundstück verlässt. Holt der Kunde die Ware ab, geht die Transportgefahr mit der Auslieferung an den Abholer über.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB mit unverzüglicher Untersuchungs- und Rügepflicht, auch hinsichtlich Schäden und Verlusten, die möglicherweise durch den Transport entstanden sind. Ansonsten hat der Kunde Transportverluste und -schäden unverzüglich bei Eintreffen der Sendung festzustellen, vom Antiefahrer bescheinigen zu lassen und uns anschließend sogleich schriftlich mitzuteilen. Ist bei verpackter Ware die sofortige Feststellung solcher Schäden und Verluste nicht möglich, ist die Ware innerhalb von fünf Tagen zu untersuchen und die Reklamation uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**6. Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche, Mängelanzeigen, Verjährung** - Sachmängel im Sinne des § 434 BGB sind uns gegenüber schriftlich zu rügen und zwar die bei Anlieferung ohne besondere Untersuchung offensichtliche Mängel unverzüglich, andere sofort nach Entdeckung. Die Personen nach Ziffer 4. haben die Ware jedoch in jedem Fall nach Ablieferung, soweit das nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, sorgfältig zu untersuchen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich ein Mangel zeigt.

Mängel der gelieferten Sache werden von uns innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung des Käufers behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist von einem ergebnislosen Ablauf einer letzten vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist abhängig. Auf unser Verlangen hin hat sich der Käufer zu erklären, ob er mindern oder zurücktreten will. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit der Nacherfüllung aus sonstigen Gründen vorliegt.

Bestimmte Beschaffenheits- und Haltbarkeitszusicherungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Beschaffenheitsangaben und -vereinbarungen stellen keine Garantien dar. Für die Verwendung sämtlicher von uns gelieferter Artikel ist der Käufer allein verantwortlich, es sei denn, wir selbst hätten auf Anfrage des Käufers die Eignung für eine bestimmte Verwendung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch für diese Fälle gelten die obigen Ausführungen zur Gewährleistung. Kenntnis und Beachtung der für die Verwendung einschlägigen DIN-Normen und Herstelleranweisungen ist in jedem Fall Sache des Käufers.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht und spätestens ein Jahr ab Lieferung bzw. Ersatzlieferung gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Ist die Ware bereits ganz oder teilweise be- oder verarbeitet worden, wird dem in Ziffer 4. genannten Personenkreis bei versteckten Mängeln der verarbeiteten Partie nur Minderung gewährt. Die bemängelte Ware muss bei diesem Personenkreis noch von uns untersucht werden können, wobei uns diese Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge gewährt werden muss. Auch alle anderen Kunden müssen uns die Möglichkeit zur Untersuchung einräumen, unbeschadet des Rechts durch Nachweis des Mangels dennoch Gewährleistung zu beanspruchen. Für den genannten Personenkreis in Ziffer 4. sind Mängelansprüche hingegen schlechthin ausgeschlossen, sobald die Ware infolge Be- oder Verarbeitung oder aus einem sonstigen Grund von uns mit den branchenüblichen Methoden nicht mehr auf die Berechtigung der Beanstandung hin überprüft werden kann.

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Gegenüber dem in Ziffer 4. genannten Personenkreis haften wir nur für solche Erfüllungsgehilfen, die leitende Angestellte sind. Unsere Haftung gegenüber diesem Personenkreis wird durch den Schaden, der bei Vertragsschluss als das gewöhnliche und voraussehbare Vertragsrisiko erkennbar war, begrenzt. Die Haftung für vertragswesentliche Pflichten bleibt hiervon unberührt.

Müssen wir aus irgendeinem Rechtsgrund Schadensersatz für eine Schlechtlieferung unseres Vorlieferanten leisten, können wir unseren Anspruch gegen diesen Kunden abtreten, der dann außergerichtlich mit allen nach Treu und Glauben gebotenen Maßnahmen versuchen muss, vom Vorlieferanten Leistung oder Schadensersatz zu erhalten. Insoweit haften wir dem Kunden erst wieder, wenn dieser Versuch misslingt oder die Leistung vom Dritten verweigert wird.

**7. Warenqualität, Maße, Gewichte** - Qualität und Maße der von uns gelieferten Ware bestimmen sich ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig. Für unsere Rechnungsstellung sind die vom jeweiligen Lieferwerk oder Lager ermittelten Gewichte, Maße oder Mengen entscheidend. Soweit handelsüblich, erfolgt die Berechnung nach Metergewichten/Stückgewichten. Der Gewichtsnachweis wird durch Vorlage des Wiegezettels erbracht. Maßgebend ist das Gesamtgewicht der Sendung. Für die ab unserem Werk gelieferten Waren gelten die durch unsere Wiegemeister festgestellten Verwiegungen auf unserem Werk.

**8. Zahlungsbedingungen** - Sämtliche Forderungen sind sofort fällig. Leistet der Käufer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Aushändigung der Ware sowie Rechnungsstellung keine Zahlung, so befindet er sich nach Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz entspricht dem Betrag, den uns unsere Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch 8 % über dem

jeweilig gültigen Basiszinssatz. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei angenommen, wobei auch der Wechseldiskont zulasten des Kunden geht. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Sollten aus einer Geschäftsbeziehung mit einem Käufer mehrere Rechnungen fällig sein, kommt der Käufer mit sämtlichen fälligen Rechnungen unabhängig von etwaig eingeräumten Zahlungsfristen in Verzug, sobald der Verzug mit einer seiner Zahlungen eingetreten ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass bezüglich anderer Rechnungen im konkreten Einzelfall längere Zahlungsfristen vereinbart wurden. Derartige Vereinbarungen werden also bei Verzug des Käufers mit einer seiner Zahlungsverpflichtung aus der Geschäftsbeziehung unwirksam. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug uns zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzverpflichtung.

Im Falle der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kunden sind alle unsere Forderungen sofort fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Haben wir einem Kunden über den sofortigen Fälligkeitstermin hinaus Kredit gewährt, können wir jeder Zeit Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller - auch noch nicht fälligen - Forderungen aus sämtlichen Verträgen verlangen und für den Kredit gegebene Wechsel fällig stellen, sofern wir nach sorgfältiger Prüfung der uns bekannt gewordenen Tatsachen und Würdigung aller uns bekannter Umstände unter Berücksichtigung von Treu und Glauben zu der Auffassung gelangen, die Verhältnisse des Kunden seien für eine Kreditgewährung nicht oder nicht mehr geeignet. Wir können in diesem Fall auch die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Käufers stehen uns die nachfolgend beschriebenen Rechte zu.

Kommt der Käufer durch unsere Mahnung bzw. durch Fristablauf mit einer Abnahmeverpflichtung oder Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich entweder nach dem tatsächlichen entstandenen Schaden oder aber unter Ausschluss der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Nachweis auf 15 % des Kaufpreises, es sei denn es werde uns nachgewiesen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Bei Zahlungsverzug können wir zudem nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

**9. Aufrechnung, Zurückbehaltung** - Gegenüber unseren Forderungen kann der Kunde nicht einseitig mit Gegenforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, und zwar auch nicht mit Mängelansprüchen aufrechnen, es sei denn die Gegenforderung wäre unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Im gleichen Umfang ist wegen Geldforderungen auch das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Für den in Ziffer 4. genannten Personenkreis ist auch sonst das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen; für andere nur insoweit nicht, als die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

**10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen** - Wir behalten uns bei allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich welcher Art, unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Wert und Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist unser Fakturenwert zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Bei Verbindung, Vermengung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung unseres Eigentums mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einer neuen bzw. einheitlichen Sache steht uns, ohne uns zu verpflichten, das Miteigentum an ihr in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert der Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten Waren einschließlicher der Aufwendungen für die Vermischung oder Verarbeitung - notfalls zum Wert der neuen bzw. einheitlichen Sache - steht. Der Miteigentumsanteil gilt im übrigen als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Vorbehaltskäufer darf unser Eigentum - gleich in welchem Zustand es sich befindet - nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern.

Er ist zur Weiterveräußerung und sonstigen Verwertung - auch zum Einbau - der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderungen aus der weiteren Verwertung der Vorbehaltsware samt allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung ist er nicht berechtigt.

Die Forderung des Vorbehaltskäufers aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware ist im Voraus in Höhe ihres Wertes an uns abgetreten, und zwar gleich, ob sie ohne oder nach Be- oder Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Inhaber abgegeben wird. Bei Abgabe der Vorbehaltsware an mehrere Abnehmer ist vorausabgetreten der Betrag, der vom Wert der Vorbehaltsware auf die Forderung gegen den einzelnen Abnehmer in ihrem Verhältnis zur Gesamtforderung des Vorbehaltskäufers entfällt. Wird die Vorbehaltsware, auch nach Vermischung, Be- oder Verarbeitung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis abgegeben, steht uns davon kraft der Vorausabtretung der Anteil zu, der sich nach dem Wert unserer Vorbehaltsware bemisst und im Range den anderen Anteilen am Gesamtpreis vorgeht. Soweit aber das Gesetz anderen Vorbehalts- oder Sicherungseigentümern Rechte zuweist, die den unsrigen gleichrangig sind, oder den Wert unserer Vorbehaltsware verkürzen, steht uns nur ein gleichrangiger Anteil und ggf. nur ein Anteil in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu.

Wird die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, vom Vorbehaltskäufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so ist die Forderung aus diesen Verhältnissen im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in diesen Bedingungen für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.

Wird unsere Eigentumsvorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - in den Grundbesitz eines Dritten eingebaut, auch etwa im Rahmen eines Gesamtauftrages, so gilt der dem Vorbehaltskäufer gegen den Dritten oder den, den es angeht, erwachsende Vergütungsanspruch in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus als an uns abgetreten.

Der Vorbehaltskäufer ist berechtigt, uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung oder aus Werk- oder Werklieferungsverträgen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Vorbehaltskäufer verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen. Der Vorbehaltskäufer kann aus der Einziehungsbefugnis nicht das Recht herleiten, die Ware zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden, die Forderungen anderwärts abzutreten oder mit ihnen aufzurechnen.

Er ist auch nicht befugt, andere Gegenstände oder Leistungen an Erfüllung statt anzunehmen. Bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers und hier insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers, die Herausgabe der unter unserem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verlangen. Diese können von uns freihändig veräußert werden mit der Maßgabe, dass der Veräußerungserlös unter Abzug der durch die Herausgabe und Verwertung entstandenen Kosten dem Käufer gut zubringen ist. Entstehen durch die vorgenannten Vereinbarungen Überschreibungen zu unseren Gunsten von mindestens 20 %, so sind wir bereit, auf Verlangen des Kunden die diesen Mindestbetrag übersteigenden Sicherheiten frei zu geben.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand** - Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebende Streitigkeiten aus zwischen uns geschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz Langenhagen. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**12. Anwendbares Recht** - Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**13. Wirksamkeitsklausel** - Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteile geworden oder unwirksam sind, richtet sich der entsprechende Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

**14. Speicherung von Daten** - Wir weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten gespeichert werden (§ 26 Abs. 1 BDSG).